

## **Trainingsvereinbarungen CEeCA**

Gültig ab 21.4.2009. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

### **§1 Leistungen des Vereines**

- (1) Der Verein CEeCA verpflichtet sich, ein fachlich und pädagogisch hochwertiges Capoeira-Training anzubieten.
- (2) An schulfreien Tagen und Ferien können Schulhallen für ein Capoeira-Training nicht benutzt werden. Der Verein verpflichtet sich, an schulfreien Werktagen für ein angemessenes Ersatztraining zu sorgen, wobei Ort und Termin dabei aus Gründen der Verfügbarkeit eines geeigneten Trainingsortes in dem Teilnehmer zumutbaren Rahmen vom unterjährigen Betrieb abweichen können. Für Wien gilt als zumutbarer Trainingsort das mit den öffentlichen Schnellverbindungen erreichbare Gemeindegebiet Wien, als zumutbare Trainingszeit gilt für Kinder bis 13 Jahre Mo-Fr 15-20h, Sa+So 12-20h; für Jugendliche ab 14 Jahre und Erwachsene Mo-Fr 18-22h und Sa+So 12-22h. Wünsche der Teilnehmer werden nach Möglichkeit berücksichtigt. An gesetzlichen Feiertagen besteht keine Verpflichtung zum Ersatztraining.
- (3) Durch die bezahlte Teilnahme am Trainingsangebot des Vereins erlangt der Teilnehmer automatisch den Status des Vereinsmitglieds. Es entstehen dadurch keine weiteren finanziellen Verpflichtungen. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder können in den Vereinsstatuten nachgelesen werden.

### **§2 Pflichten des Teilnehmers**

- (1) Für Teilnehmer unter 14 Jahre übernehmen sämtliche Pflichten die Erziehungsberechtigten.
- (2) Der Teilnehmer schuldet (bzw. haftet für) die ordentliche und regelmäßige Zahlung des Trainingsbeitrages laut Vereinbarung, unabhängig davon, ob das Trainingsangebot tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (3) Der Teilnehmer verpflichtet sich, die Hausordnungen diverser Trainingsplätze einzuhalten, insbesondere das rechtzeitige Verlassen der Räumlichkeiten.
- (4) Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnten.
- (5) Der Teilnehmer hat alles zu unterlassen, wodurch die Sicherheit während des Trainings beeinträchtigt wird.
- (6) Der Teilnehmer hat dem Vereinsvorstand Änderungen seines Namens, seiner Anschrift und seiner Email-Adresse unverzüglich schriftlich zu melden.

### **§3 Haftung**

- (1) Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre haften die Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Teilnehmer trainieren auf eigene Gefahr. Über die Anforderungen, die der vereinbarte Unterricht an den Teilnehmer stellt, ist dieser aufgeklärt worden. Er erklärt ausdrücklich, dass hierzu keinerlei Bedenken gegen die Ausübung bestehen und er körperlich dazu in der Lage ist. Der Teilnehmer ist sich darüber klar, dass Capoeira ein Selbstverteidigungssport ist und es dabei zu Verletzungen kommen kann, deren Risiko der Teilnehmer selbst trägt. Der Teilnehmer hat für eine eigene Unfallversicherung Sorge zu tragen.
- (3) Auch für Abhandenkommen von Wertgegenständen und sonstige Schäden haften der Verein und der Trainer nicht, außer im Falle vorsätzlicher Schädigung.

### **§4 Änderungen der Vereinsbestimmungen**

- (1) Die Trainingsvereinbarungen und die Preisliste sowie allfällige Änderungen derselben werden kundgemacht und können vom Teilnehmer beim Vereinsvorstand angefordert werden.
- (2) Änderungen des Trainingsbeitrags, Leistungsänderungen: Der Verein ist berechtigt, die Beitragsbestimmungen und Leistungsbeschreibungen unter Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen sowie der in der Trainingsvereinbarung festgelegten Bedingungen zu verändern und anzupassen.